

Verordnung der

Ref. Kirchgemeinde Frutigen über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Ref. Kirchgemeinde Frutigen)

Der Kirchgemeinderat der Ref. Kirchgemeinde Frutigen

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

²⁾ Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Ref. Kirchgemeinde Frutigen für:

a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Ref. Kirchgemeinde Frutigen:

a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,

c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

²⁾ Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³⁾ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand des Anhangs 1 erstellt.

¹⁾ BSG 152.05

²⁾ BSG 152.051

³⁾ BSG 152.04

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk im Anhang.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat am 24. Februar 2022 genehmigt und tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Anhang

1 Berechtigungsregeln der Ref. Kirchgemeinde Frutigen für die GERES-Plattform

Frutigen, 24. Februar 2022

Ref. Kirchgemeinde Frutigen
Präsidentin

Margret Ruchti
Margret Ruchti

Sekretärin

K. Meichtry
Katharina Meichtry

Berechtigungsregeln der Ref. Kirchgemeinde Frutigen für die GERES-Plattform

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
24.02.2022	02.03.2022

Bestreit, am 11. 11. 1903, in 1903 (BG 192, 30) nach, in die Beurteilung eingehen und nach, Kirchgemeinde Frutigen geprüft. Die Grundsätze von gesetzlichem Zweck, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit sind eingehalten. Gemäss unserer Beurteilung entspricht diese Verordnung den Bestimmungen laut Art. 18 Abs. 2-4 GERES V. unico frutigen ag, Frutigen